



**Geschäftsbedingungen für
den Verkauf elektrischer Energie in
16 kV-Hochspannung und den
Anschluss an das 16 kV-Hochspannungsnetz
(16 kV – Geschäfts- und Anschlussbedingungen)**

Ausgabe vom 1. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnis	4
2. Lieferung und Bezug elektrischer Energie	4
3. Eigenerzeugung, Netzurückwirkungen	5
4. Anschlüsse an das 16 kV – Hochspannungsnetz	6
5. Transformatorenstationen des Kunden	8
6. Messung der elektrischen Energie	10
7. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung	11
8. Kontrollpflicht, Haftung und Versicherung	12
9. Störungen, Auskünfte	12
10. Streitigkeiten	13
11. Inkrafttreten	13

Der Verwaltungsrat der EFA Energie Freiamt AG beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnis

Art. 1.1

Rechtsgrundlage

¹ Die 16 kV - Geschäfts- und Anschlussbedingungen sowie der jeweils gültige Tarif bilden die Grundlagen für die Anschlüsse an das 16 kV - Hochspannungsnetz der EFA Energie Freiamt AG, nachfolgend EFA genannt, sowie für den Bezug von elektrischer Energie durch den am elektrischen 16 kV - Hochspannungsnetz direkt angeschlossenen Kunden.

² Das Rechtsverhältnis zwischen der EFA und dem Kunden wird in Form von schriftlichen Verträgen geregelt.

Art. 1.2

Geltungsbereich

Die 16 kV - Geschäfts- und Anschlussbedingungen sowie die jeweils gültigen Tarife gelten für das gesamte Versorgungsgebiet der EFA, sofern nicht bestehende Verträge vorgehen.

2. Lieferung und Bezug elektrischer Energie

Art. 2.1

Lieferumfang

Die EFA ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund der 16 kV - Geschäfts- und Anschlussbedingungen an der Abgabestelle elektrische Energie bis zu der im Vertrag vereinbarten Leistung zu liefern, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.

Art. 2.2

Bezug, Verwendung
Energieabgabe an Dritte

¹ Der Kunde verpflichtet sich die Energie nur in seinen eigenen Anlagen zu verwenden (Deckung des Eigenbedarfs). Ausgenommen ist die elektrische Energie aus eigenen Erzeugungsanlagen (Eigenproduktion).

² Der Weiterverkauf elektrischer Energie ist nur mit Zustimmung der EFA gestattet.

Art. 2.3

Energieart

Die EFA liefert die elektrische Energie als Drehstrom mit einer Spannung von 3 x 16 kV und einer Frequenz von 50 Hz.

Art. 2.4

Regelmässigkeit der
Lieferung

Die Abgabe elektrischer Energie erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den Normen.

Art. 2.5

Einschränkungen

¹ Die EFA ist berechtigt, die Abgabe elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. Ebenso bei Störungen der Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse wie bei Ausfällen von Produktions- und Verteilanlagen und insbesondere bei behördlich angeordneten Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

² Soweit dies möglich ist, erfolgen notwendige Unterbrechungen der Energielieferung zur Vornahme von Reparaturen, Reinigungsarbeiten (mindestens einmal jährlich), Änderungen, Erweiterungen von Anlagen usw. nur nach vorausgehender Orientierung des Kunden und in der Regel nur in Schwachlastzeiten. Die EFA nimmt dabei auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht.

3. Eigenerzeugung, Netzurückwirkungen**Art. 3.1**

Eigenerzeugung

Falls der Kunde eigene Erzeugungsanlagen besitzt, sorgt er dafür, dass die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen (EEA) mit dem Netz der EFA und der Vorlieferanten eingehalten werden.

Art. 3.2

Netzurückwirkung

¹ Für elektrische Geräte, die Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes der EFA ausüben, kann die EFA zu Lasten des Kunden alle besonderen technischen Massnahmen anordnen, die sie zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse als notwendig erachtet. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen, deren Netzurückwirkungen erst später oder als Folge von Netzzustandsänderungen auftreten.

² Die zulässigen Störpegel werden durch die EFA festgelegt.

³ Die EFA ist bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Kunden bei der Erfassung und Begrenzung der Netzurückwirkungen zu unterstützen.

Art. 3.3

Blindleistungskompensation

Die Bedingungen für die Blindleistungskompensation sind im jeweils gültigen Tarif festgelegt.

4. Anschlüsse an das 16 kV - Hochspannungsnetz

Art. 4.1

Erstellung oder Änderung der Anschlüsse

¹ Die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hochspannungsnetz bedingen einen vollständig ausgefüllten, von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Vertrag.

² Auf Verlangen der EFA sind die Situations-, Grundriss- und Schnittpläne durch den Kunden oder dessen Vertreter beizubringen.

³ Die maximal erforderliche Anschlussleistung je Anschluss wird im Vertrag schriftlich festgelegt.

⁴ Wünscht der Kunde die Erhöhung der gemäss Vertrag bereitgestellten Leistung, so hat er der EFA frühzeitig und schriftlich Mitteilung zu machen.

Ist hierfür eine Erweiterung des bestehenden Hochspannungsnetzes der EFA notwendig, so ist die EFA nur dazu verpflichtet, sofern der Kunden die dadurch entstehenden Kosten übernimmt.

Art. 4.2

Ausführung der Anschlüsse (inkl. Messstation)

¹ Die EFA plant und realisiert alle Bau- und Montagearbeiten für Anschlüsse an sein Hochspannungsnetz (inkl. Messstation). Die Arbeitsausführung erfolgt nach beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages.

² Die EFA bestimmt die Leitungsführung, den Standort der Übergabestelle und die Art der Ausführung. Dabei nimmt die EFA nach Möglichkeit auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

³ Die EFA und der Kunde sind bestrebt, ihre Netze resp. Anschlüsse derart auszubauen, dass die gesamte erforderliche Anschlussleistung jederzeit übertragen werden kann.

Art. 4.3

Dringliche Rechte

Die EFA behält sich vor, durch Kabelanlagen und Anschlüsse bedingte dingliche Rechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 4.4

Durchleitungsrecht

¹ Der Kunde resp. Grundeigentümer verschafft der EFA kostenlos und dauernd das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trassees für die Kabelanlagen, auch wenn dieses gleichzeitig andern Kunden von elektrischer Energie dient, bei späteren Erweiterungen.

² Der Kunde resp. Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Kabelanlagen zu erteilen, die nicht allein oder direkt für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte ist auf die Interessen der Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Art. 4.5

Erstellungskosten

¹ Der Kunde bezahlt in der Regel die effektiven Erstellungskosten für den neuen Anschluss (Einschlaufungen).
Diese Erstellungskosten umfassen das Anschlusskabel mit dem elektrischen Zubehör, den Kabelschutz und die Kabelverlegung inkl. Projektierung und Bauleitung.
In diesen Erstellungskosten nicht inbegriffen sind die notwendigen Tiefbauarbeiten, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte, welche ebenfalls durch den Kunden zu bezahlen sind.

Art. 4.6

Netzkostenbeitrag

¹ Der Kunde bezahlt einen Netzkostenbeitrag auf der Basis der Neu- resp. Mehrbeanspruchung des Hochspannungsnetzes der EFA.

² Der Netzkostenbeitrag beträgt für Neu- resp. Mehrbeanspruchung 110.00 CHF/kVA. Er kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EFA geändert werden.

³ Als Neubeanspruchung wird die, im Vertrag vereinbarte, erforderliche Anschlussleistung definiert.

⁴ Die Mehrbeanspruchung wird definiert als positive Differenz in kVA zwischen dem gemäss Stromrechnung des Kunden verrechneten Leistungsmaximum per Ende des Winterhalbjahres des aktuellen Rechnungsjahres und der entsprechenden Anzahl kVA, für die der Kunde bereits Netzkostenbeiträge entrichtet hat.

Der Netzkostenbeitrag wird erhoben, wenn die Mehrbeanspruchung des Hochspannungsnetzes seit der letzten Beitragsverrechnung mindestens 5 % erreicht hat.

⁵ Bei später vermindertem Leistungsbedarf entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von früher geleisteten Netzkostenbeiträgen oder anderen Zahlungen.

Art. 4.7

Kosten für Änderung

Muss aus irgendwelchen Gründen ein bestehender Anschluss verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 4.8

Sicherstellung

Die EFA ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten eine Sicherstellung oder eine Vorauszahlung für die zu leistenden Erstellungskosten und Netzkostenbeiträge zu verlangen.

Art. 4.9Netzanschlusspunkt;
Abgabestelle, Eigentum

¹ Der Netzanschlusspunkt ist im Normalfall die Sammelschiene in der Trafostation oder Schaltstation, von wo der Anschluss erstellt wird. Die Klemmen nach den Kabelendverschlüsse an der Abgabestelle beim Kunden sind die Eigentumsgrenze der Zuleitung.

Hiervon abweichende Bestimmungen sind per Vertrag schriftlich festzuhalten. Für Anschlüsse von Strom-Erzeugungsanlagen für neue erneuerbare Energien (mit Rückspeisung in das Versorgungsnetz der EFA) gelten obige Festlegungen nicht. In diesen Fällen gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, die jeweiligen Normen, die jeweiligen Branchenempfehlungen sowie die individuellen Vorgaben der EFA. Die MS-Anlagen (inkl. Schutzeinrichtungen) des Kunden sind nach den Vorgaben der EFA zu erstellen.

² Die Anschlussleitungen verbleiben im Eigentum der EFA, die auch deren Unterhalt besorgt.

³ Die baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze sind im Eigentum des Kunden (Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, usw.) und werden auch von diesem unterhalten.

5. Transformatorenstationen des Kunden**Art. 5.1**

Neubau, Weiterausbau

¹ **Sämtliche Kosten für einen Neubau oder einen allfälligen Weiterausbau einer bestehenden Transformatorenstation des Kunden gehen zu dessen Lasten.**

² Die hierfür erforderlichen Pläne und Unterlagen sind der EFA rechtzeitig vor Baubeginn zur Begutachtung vorzulegen.

³ Die EFA behält sich vor, anstelle eines Stichanschlusses eine Einschlaufung für eine neue Transformatorenstation vorzusehen. In diesem Falle stellt der Kunde den dafür notwendigen, zusätzlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

In solchen Stationen befinden sich die dem Transit dienenden Anlageteile im Eigentum der EFA, die auch deren Unterhalt besorgt.

⁴ Die EFA kann bezüglich der zu verwendenden Materialien und Fabrikate im Hinblick auf seine Logistik (Reservematerial im Störfall, Netzsteuerung usw.) Auflagen machen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die EFA stets an einer Arbeitsausführung an den Hochspannungsanlagen des Kunden interessiert.

Art. 5.2

Abnahme

Der Inbetriebnahme einer neuen oder erweiterten Station hat eine Abnahme durch die EFA voranzugehen.

Art. 5.3

Unterhalt

¹ Der Kunde betreibt und unterhält die ihm gehörenden Anlagen resp. Anlageteile, damit diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie eine ununterbrochene, ungestörte Energieabgabe und -abnahme gewährleistet ist.

² Die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sind mit der EFA abzusprechen. Der Kunde lässt sie periodisch auf deren einwandfreie Funktion fachgerecht kontrollieren und ordnet nötigenfalls sofort ihre Revision an.

³ Die EFA ist berechtigt, sich jederzeit durch Kontrollen von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überzeugen. Die EFA ist berechtigt, diejenigen Anlagen von der Belieferung elektrischer Energie auszuschliessen, die nicht den technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat beanstandet worden sind.

Art. 5.4

Zutritt

Die Zugänge zu den Transformatorenstationen sind mit dem Normschloss der EFA oder einem Schlüsseldepot vor Ort auszurüsten, so dass beiden Vertragspartnern der Zutritt zu den Anlagen jederzeit möglich ist.

Art. 5.5

Schaltberechtigte

Schaltberechtigte Personen an den Installationen des Kunden sind durch den Kunden zu ernennen und sind als instruierte Person gemäss Starkstromverordnung auszubilden. Schalthandlungen sind immer vorgängig mit der EFA abzusprechen.

Art. 5.6

Erhöhung der Kurzschlussleistung

Sobald die EFA oder ihre Vorlieferanten die Kurzschlussleistung aus zwingenden, technischen Gründen erhöht, ist der Kunde verpflichtet, seine Anlagen auf eigene Kosten anzupassen.

Art. 5.7

Änderung der Nennspannung

Falls sich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen Veränderungen an der Nennspannung aufdrängen, so werden die daraus entstehenden Kosten und Massnahmen durch eine separate Vereinbarung zwischen der EFA und dem Kunden geregelt.

6. Messung der elektrischen Energie

Art. 6.1

Messstelle

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt in der im Vertrag bezeichneten Transformatorenstation (Messstationen).

Art. 6.2

Lieferung/Unterhalt
Messeinrichtung

¹ Die erforderliche Messeinrichtung wird von der EFA bestimmt, geliefert und von ihr oder ihrem Beauftragten montiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der EFA. Messwandler inklusive Mess- und Prüfklemmen werden vom Netzbetreiber geliefert; Beschaffung- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

² Die Montage- und Demontagekosten der Messeinrichtung gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 6.3

Plombierte Anlageteile

¹ Der Eingriff in die von der EFA plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten der EFA oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

² Wer Plomben verletzt, entfernt oder die Messeinrichtung sonst wie beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Art. 6.4

Standablesung

¹ Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend.

² Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der EFA in einer bestimmten Ordnung.

³ Die EFA kann automatisierte Messverfahren einsetzen.

Art. 6.5

Messfehler

¹ Bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung oder bei festgestelltem Fehlanschluss, wird der Bezug elektrischer Energie, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt (Nachrechnung oder Vergütung).

² Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren gemäss OR Art.128, zu berichtigen.

³ Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer durch eine Nachprüfung nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die EFA festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anschlüssen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

⁴ Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 6.6Prüfung,
ausserordentliche

¹ Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlich anerkannten Prüfstelle massgebend.

² Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der damit verbundenen Aufwendungen (wie z.B. der Aufwand für den Ein- und Ausbau) trägt die unrechthabende Partei.

Art. 6.7

Privatzähler

Private Messeinrichtungen werden von der EFA weder bedient noch unterhalten. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen.

7. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung**Art. 7.1**

Tarife

Der jeweils gültige Tarif wird vom Verwaltungsrat der EFA erlassen. Er kann jederzeit geändert werden.

Art. 7.2

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EFA zu bestimmenden Zeitabständen.

Art. 7.3

Zahlungsfrist

Die Zahlungen haben spätestens in der auf der Rechnung vorgemerkten Frist zu erfolgen.

Art. 7.4Massnahmen bei
Zahlungsverzug

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Schuldner, unter Verrechnung einer Gebühr, gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA den Netzanschluss unterbrechen und/oder die Betreibung einleiten. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig.

Art. 7.5Rechnungsfehler,
Nachträgliche
Richtigstellung

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.

Art. 7.6

Nachzahlungspflicht

Bei Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschungen der EFA durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Bezug von elektrischer Energie, hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

Art. 7.7Vorauszahlungen,
Sicherstellungen,

Die EFA ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen.

8. Kontrollpflicht, Haftung und Versicherung

Art. 8.1

Kontrollpflicht

Der Kunde ist für die an seinen Transformatorenstationen angeschlossenen elektrischen Installationen nach der Bundesgesetzgebung kontrollpflichtig.

Art. 8.2

Vorkehrung

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Art. 8.3

Haftpflicht

¹ Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihm aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Abgabe elektrischer Energie sowie aus Überspannungen erwächst.

² Hinsichtlich der Haftpflicht gelten im übrigen die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Art. 8.4

Versicherung der Anlagen

Der Kunde versichert sich gegen die Folgen von Schäden, welche aus dem Bestand und Betrieb seiner Anlagen resp. Anlageteile entstehen könnten.

9. Störungen, Auskünfte

Art. 9.1

Störungen

¹ Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und ausserordentliche Erscheinungen in der Energielieferung und an seinen oder der EFA gehörenden Anlagen resp. Anlageteilen sofort der EFA zu melden.

² In dringenden Fällen sind die Schaltberechtigten des Kunden verpflichtet und die EFA berechtigt, die betroffene Transformatorenstation zu entlasten oder eventuell das gesamte Hochspannungsnetz spannungslos zu machen.

Art. 9.2

Auskünfte

Der Kunde hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskünfte / Beratung über die Geschäfts- und Anschlussbedingungen, die Tarifbestimmungen und allgemein technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Energiebezug und einer rationellen Energieanwendung von Bedeutung sind.

10. Streitigkeiten

Art. 10.1

Gerichte

¹ Streitigkeiten aus diesen 16 kV-Geschäfts- und Anschlussbedingungen werden durch die zuständigen Gerichte entschieden.

Schiedsgericht

² Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen auch einem ad hoc zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden. Es gelten die Vorschriften über die Schiedsgerichte gemäss Zivilprozessordnung.

11. Inkrafttreten

Art. 11.1

Inkrafttreten

Diese „Geschäftsbedingungen für den Verkauf elektrischer Energie in 16 kV-Hochspannung und Anschluss an das 16 kV-Hochspannungsnetz“ treten am 1. April 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2009.

5630 Muri, 21. März 2013

EFA Energie Freiamt AG

Der Präsident des Verwaltungsrates

Ernst Meier

Der Geschäftsführer

Ewald Businger

Änderungen gegenüber letzter Ausgabe vom 15. Mai 2009

- Geringfügige Anpassungen wegen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und geänderten Branchenempfehlungen
- Anpassung des Netzkostenbeitrages

2013-04-01 Geschäfts- und Anschlussbedingungen 16 kV.docx / 09.04.2013

